Kurz-Statements zum

Kabinettsentwurf[1] für das Digitale Dienste Gesetz

Wikimedia Deutschland kritisiert, dass zum Inkrafttreten des DSA in der Europäischen Union ab dem 17. Februar 2024 keine Koordinierungsstelle eingerichtet sein wird. Die Anhörung im Digitalausschuss, die noch vor der Verabschiedung und dem Inkrafttreten des Digitale Dienste Gesetzes in Deutschland steht, findet am 12. Februar statt. Dass die Koordinierungsstelle ihre Arbeit also zum 17. Februar aufnehmen wird, ist unwahrscheinlich. Für Nutzende Digitaler Dienste, vor allem für vulnerable Gruppen, die überdurchschnittlich häufig Opfer digitaler Gewalt sind, sind das keine guten Nachrichten. Denn mit dem DDG soll endlich auch die Grundlagen für strafrechtliche Verfolgung von Verleumdung und Beleidigung geschaffen werden, denen Menschen online ausgesetzt sind. Damit dies auch effektiv geschehen kann, braucht es die Koordinierungsstelle.

Erfreulich ist hingegen, dass zentrale Forderungen der Zivilgesellschaft aufgegriffen wurden.

1. **Zuständigkeit**: Der nun in den Bundestag eingebrachte Entwurf hat an entscheidenden Stellen die Kritik der Zivilgesellschaft aufgegriffen.So wurde die Aufgabe der Koordinierungsstelle an die Bundesnetzagentur übergeben und die lange schwebenden Ansprüche des Bundesamts für Justiz aufgegeben (§ 12 DDG-E). Die Koordinierungsstelle bleibt zentrale Beschwerdestelle für Nutzer*innen (§ 20 DDG-E), die darüber hinaus mit einer starke Vertretung im Beirat - die ursprünglich vier Sitze wurden auf acht verdoppelt - eine herausgehobene Rolle spielen werden (§ 21 DDG-E). Die Leitung der Koordinierungsstelle bleibt die einzige Repräsentantin auf EU Ebene. Neu aufgenommen wurden zwar die Landesmedienanstalten, die bei Maßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zuständig. Sie stimmen sich aber im Vorfeld mit der Koordinierungsstelle ab. Erfreulich ist auch, dass das BMJ Personalstellen an die Koordinierungsstelle überführt und die Erfahrungen aus dem NetzdurchsetzungsG nicht verloren gehen.
2. **Unabhängigkeit:** Sie ist für die Koordinierungsstelle mit §15 eindeutig festgeschrieben.
3. **Transparenz und Offenheit**: Erfreulich ist, dass der Jahresbericht der Koordinierungsstelle nicht nur den Körperschaften des Bundes vorgelegt werden

[1] Regierungsentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) für den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer vonOnline-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze, abrufbar unter https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2023/120-wissing-digitale-dienste-gesetz.

soll, sondern auch auf der Internetseite in barrierefreiem Format zur Verfügung stehen soll (§ 17, 1 Nr. 7). Das entspricht der Forderung von Wikimedia Deutschland, dass vor allem mit öffentlichem Geld finanzierte Institutionen ihre Information auch öffentlich zugänglich machen sollten. Idealer wäre eine maschinenlesbare Verknüpfung des enthaltenen Zahlenwerkes, etwa über die Anzahl der Beschwerden, als Linked Open Data. §28 gibt einer selbstbewussten Leitung einer unabhängigen Koordinierungsstelle die Möglichkeit, dass diese die Öffentlichkeit fortlaufend unterrichten „kann". Das macht Hoffnung auf Transparenz. Abzuwarten bleibt aber, ob davon Gebrauch gemacht wird. Ein "soll" wäre hier ein stärkeres Zeichen gewesen.

4. **Ausstattung**: Die Ausstattung der Koordinierungsstelle, vor allem mit personellen Ressourcen, betrachten wir als nicht ausreichend. Nur 150 Personalstellen sollen die Aufsicht über die knapp 2500 kleineren Online-Plattformen in Deutschland führen.
5. **Beirat**: Wikimedia Deutschland begrüßt, dass Vertreter*innen der Zivilgesellschaft die Perspektive der Nutzenden im Beirat stark vertreten werden. Nachvollziehbar ist es, dass Unternehmen als diejenigen, die das DDG hauptsächlich regulieren wird, nicht Mitglieder des Beirates sein können. Welche Wirkung der Beirat entfalten kann, lässt sich nicht aus dem Gesetz heraus lesen. Zwar kann der Beirat Empfehlungen schreiben, ob ihnen gefolgt wird, bleibt jedoch offen, da die Einflussmöglichkeiten des Beirats nicht geregelt sind.Wikimedia Deutschland würde begrüßen wenn die Koordinierungsstelle echte Dialogformate hätte anbieten müssen. Ob oder wie die Zusammenarbeit mit verschiedenen Interessengruppen aussieht, bleibt also der jeweiligen Hausleitung überlassen. Mindestens sollten die Tätigkeitsberichte des Beirates transparent der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
6. **Datenweiterleitung**: Der Kritik anderer zivilgesellschaftlicher Organisationen im Bezug auf die Datenweiterleitung an das BKA möchten wir beipflichten. Erfahrungen zeigen, dass eher mehr als weniger personenbezogene Daten übermittelt werden.